

**ABO**  
MICH!



## SYSTEMKOLLAPS

DA KOMMT WAS AUF UNS ZU

**Energiepreispauschale** –  
Effekte für die Bilanzierung

**§ 2b UStG** in  
den Startlöchern

**Outsourcing** und die  
steuerlichen Auswirkungen

# Inhalt

## Unser Schwerpunkt: Systemkollaps – da kommt was auf uns zu

- 4 **Systemkollaps** – steht er bevor?
- 9 **Energiepreispause** – Effekte für die Bilanzierung
- 10 **Outsourcing** und die steuerliche Auswirkungen
- 12 **EXPERT:INNENSTATEMENTS** zum Schwerpunktthema
- 14 **DIRUG** – Änderungen bei der Offenlegung
- 15 **ANGECKT** Mene mene tekel u-parsin
- 16 **Nachweisgesetz** – die Neufassung

## Aktuelles Steuerrecht

- 18 **§ 2b UStG** in den Startlöchern

## Aktuelles Recht

- 20 **Arbeitszeiterfassung** – das Neueste im Überblick

## Letzte Seiten

- 21 Veranstaltungen und Neuerscheinungen
- 22 Autor:innen dieser Ausgabe
- 23 Wissenswertes



# EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Spitze des Eisbergs: Krieg in Europa, Energieknappheit und eine für viele von uns ungewohnt hohe Inflationsrate stellen die Geschäftsführungsorgane vor große Herausforderungen.

**In dieser Ausgabe versuchen wir die Frage zu beantworten, ob unsere Gemeinschaft und die Politik die richtigen Mittel finden, den Systemkollaps zu verhindern.**

Vieles wird gerade diskutiert und vielleicht auch noch in diesem Jahr auf den Weg gebracht, aber selbst große Summen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass der wahre Eisberg das darunterliegende System ist. Dieses ist massiv unter Druck: So analysieren wir unter anderem, ob insbesondere die Inflation das Finanzierungssystem der Gesundheits- und Sozialwirtschaft an seine Grenzen bringt.

Da eine Fußballweltmeisterschaft, für die die Stadien unter menschenunwürdigen Bedingungen gebaut wurden und während der Spiele abstrus aufwändig klimatisiert werden müssen, auch nicht guten Gewissens für Zerstreuung sorgt, bleibt wie so oft die Hoffnung auf ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Familie. Ein solches wünscht Ihnen recht herzlich

Michael Wendt

## 3

Dinge,  
die Sie  
wissen  
wollen

Im September wurde die **Energiepreispauschale (EPP)** an alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen ausgezahlt. Buchhalterisch ist die EPP **kein durchlaufender Posten**. Was müssen Sie also beachten?

Seite 9

**Outsourcing von Servicedienstleistungen** ist betriebswirtschaftlich und haftungsrechtlich sinnvoll. Aber wussten Sie, welche **steuerlichen Auswirkungen** die Übertragung der Aufgaben auf Ihre Einrichtung hat?

Seite 10 - 11

Laut BAG sind Arbeitgeber schon jetzt zu einer umfassenden **Arbeitszeitdokumentation verpflichtet** – obwohl der Gesetzgeber seit 2019 noch nicht tätig geworden ist. Wie kommen Sie der Anforderung jetzt nach und wie sieht es mit **Homeoffice und Vertrauensarbeitszeit** aus?

Seite 20

# SYSTEMKOLLAPS – STEHT ER BEVOR?

Träger im Gesundheits- und Sozialwesen sind aktuell mit dem Fachkräftemangel, mit Inflation, Auswirkungen der Pandemie, Preisexplosion bei Mieten, Strom- und Heizkosten sowie Baukosten, also mit einer Vielzahl von Risiken und Belastungen konfrontiert, die im Einzelfall zu einer Bestandsgefährdung führen können.

## Krankenhäuser

Die Ergebnissituation ist 2021 nach dem „goldenen“ Ausnahmejahr 2020 wieder auf das niedrige Niveau von 2019 zurückgefallen.

Nach einem Rückgang von 10 -15 % gegenüber 2019 verharren die Patientenzahlen im Jahr 2021 insgesamt auf dem niedrigen Niveau von 2020. Bei den stationären Fallzahlen ist keine Rückkehr auf „Vor-Corona-Niveau“ zu erwarten. Neben Aspekten wie der Ambulantisierung und intersektoralen Vernetzung beeinträchtigen der Fachkräftemangel und strukturelle Vorgaben (Pflegepersonal-Untergrenzen, Mindestmengen) signifikant die Leistungserbringung. In vielen Bundesländern belasten zusätzlich offene Entgeltvereinbarungen für die Jahre 2020 und 2021 die Liquidität der Krankenhäuser und die Transparenz über die wirtschaftliche Lage. Eine extreme Verschärfung der Liquiditätslage 2022/2023 ist aufgrund von Energiekostensteigerung und Inflation zu erwarten.

Die Anzahl der Krankenhäuser ist rückläufig, der Anteil der privaten Träger steigt im Zeitablauf. Die Scharfschaltung der Krankenhausplanung NRW (Umsetzung bis Ende 2024!) wird bundesweit mit großem Interesse verfolgt. Allgemein wird erwartet, dass die Planung die Schließung von Abteilungen oder Krankenhausstandorten zur Folge haben wird. Das Management der deutschen Krankenhäuser steht somit vor großen strategischen Herausforderungen. Es gilt das Dilemma aufzulösen, dass bei einer sich vergrößernden Kosten-/Erlösschere die Lücken einer unzureichenden öffentlichen Investitionsförderung durch operative Überschüsse geschlossen werden müssen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob und wie es gelingt, zumindest das ursprüngliche Leistungsniveau von 2019 wieder zu erreichen, oder ob das Angebot und die Strukturen an eine reduzierte Nachfrage anzupassen sind.



**Träger im Gesundheits- und Sozialwesen benötigen für ihre unternehmerischen Entscheidungen einen nachhaltigen Handlungsrahmen. Dieser fehlt aktuell ebenso wie eine Demografiestrategie.**

Jan Grabow  
Experte für Wirtschaftlichkeitsanalyse und strategische Entscheidungen

Gesetzesvorhaben und die Unterfinanzierung der GKV verstärken den Druck auf Konsolidierung und Fokussierung – u. a. durch Vorgabe von Mindestmengen und Qualitätsindikatoren. Der zunehmende Wettbewerbs- und Kostendruck, fehlende Investitionsförderung und erhöhte Anforderungen an Qualitäts- und Strukturmerkmale forcieren die Bildung größerer Träger.

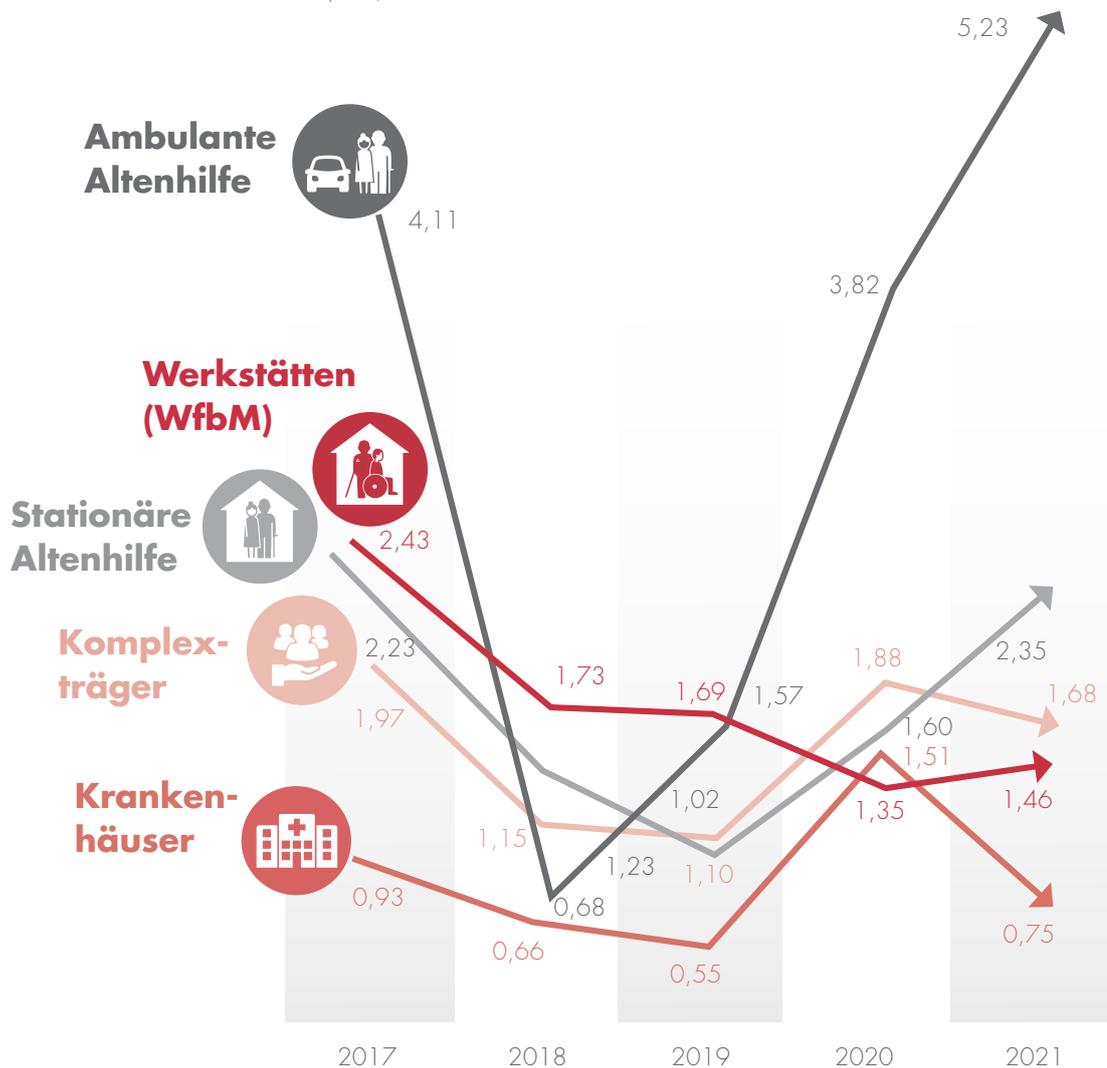
### Pflegeeinrichtungen

Der Pflegemarkt wächst, ist aber unverändert stark fragmentiert. Insbesondere im Bereich der privaten Träger existiert noch eine Vielzahl von solitär betriebenen Kleinsteineinrichtungen. Wachstum findet insbesondere im Bereich der ambulant betreuten Wohnformen statt, während das Angebot in der stationären Versorgung weitestgehend stagniert.

## Wie tickt der Markt?

### Renditeentwicklung der Pflegeeinrichtungen:

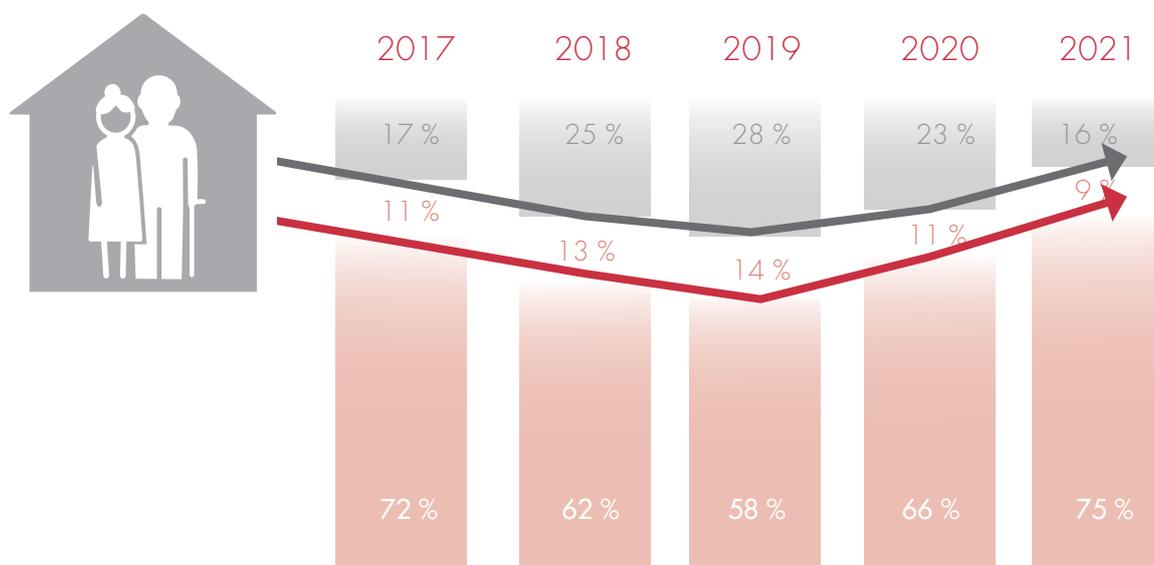
Quelle: Curacon Research Datenpool | Stand: 21. Oktober 2022



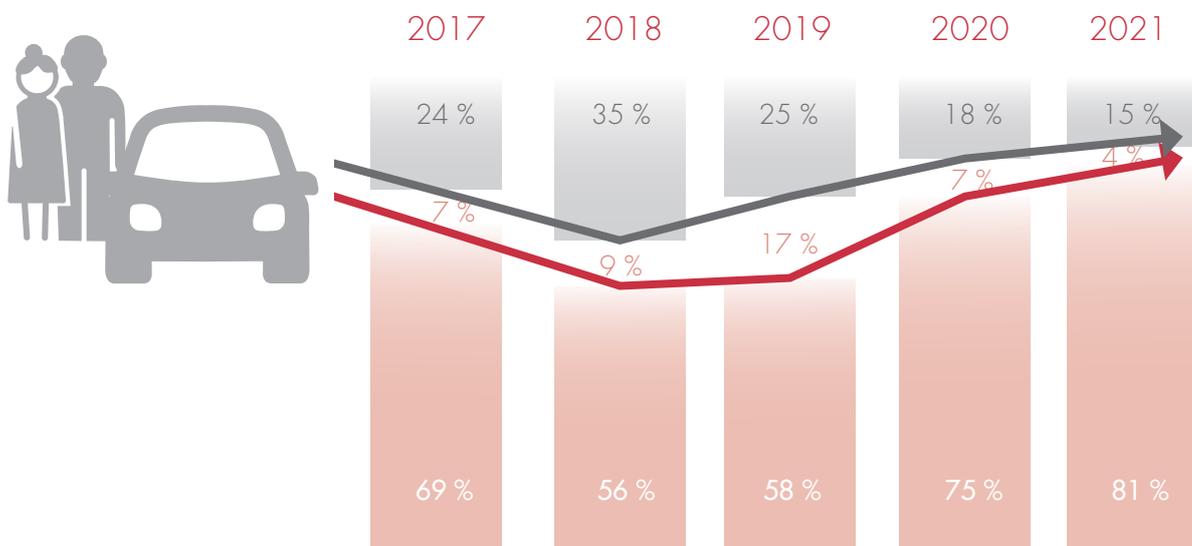
# Entwicklung der Jahresergebnisse

● positiv ○ ausgeglichen ● negativ

## Stationäre Altenhilfe



## Ambulante Altenhilfe



\* Ein positives Ergebnis wird bei einer Umsatzrendite von mehr als 0,5 % erzielt, eine Umsatzrendite von weniger als -0,5 % wird als negatives Ergebnis gewertet. Quelle: Curacon Research Datenpool | Stand: 21. Oktober 2022

# **Dank Schutzschirm sind die Pflegeeinrichtungen 2020/21 wirtschaftlich gut durch die Pandemie gekommen. Für die Folgejahre geraten die Renditen auf Basis der Kostenentwicklung massiv unter Druck.**

Niels Wantia  
Experte für Datenanalyse und Benchmarking



Ambulant betreute Wohnformen weisen im Vergleich zur stationären Versorgung Vorteile in der Finanzierung über eine Inanspruchnahme der sog. Kombinationsleistungen, einen geringeren Personalbedarf sowie nicht zuletzt einen weniger regulierten Handlungsrahmen auf.

Die Pflegeeinrichtungen sind 2020/2021 aufgrund der Schutzschirme besser als erwartet durch die Pandemie gekommen. Auf Betriebsebene geraten die Renditen 2022 die bei verstärktem Trend zur kostenbasierten Vergütung und ausufernden Kostensteigerungen unter Druck.

Kostensteigerungen resultieren aus der aktuellen Energiekrise, Inflation, Umsetzung der Tariftreuepflicht, Inanspruchnahme von Fremdpersonal aufgrund von Personalmangel sowie Wegfall des 150-er Schutzschirms trotz anhaltender coronabedingter Beeinträchtigungen. Die Realisierung von Bauprojekten wird durch deutlich steigende Zinsen sowie aufgrund einer häufig nicht refinanzierbaren Baukostenentwicklung in Frage gestellt oder unmöglich gemacht.

Angesichts der wachsenden Herausforderungen drohen zahlreiche Pflegeeinrichtungen in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten. Das operative und strategische Controlling ist weiterzuentwickeln sowie die Systemlandschaft zu optimieren.

Ziel ist es, dass die Daten automatisiert aus den vorhandenen Vordaten extrahiert und die benötigten Berichte und Reports im weiteren Schritt weitgehend automatisiert generiert werden können.

Die dargestellten Trends sowie die Notwendigkeit zur Effizienzsteigerung lösen Investitionsbedarf aus. In der Systematik einer dualen Finanzierung von Pflegeeinrichtungen kann die Investitionsfähigkeit nur begrenzt über Überschüsse aus dem operativen Pflegebetrieb gewährleistet werden. Aktuell gilt es sicherzustellen, dass der operative Betrieb aber zumindest kostendeckend gestaltet werden kann.

## **Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe**

In diesen Branchen ist die Heterogenität von Angebot und Einrichtungen besonders hoch, was eine über-

greifende wirtschaftliche Einordnung verzerren würde. Die größte Vergleichbarkeit ergibt sich im Bereich der Werkstätten (WfbM), die von 2020 auf 2021 dank eines Anstiegs der Produktions- und Dienstleistungsaufträge ihre Rentabilität ungefähr wieder auf Vor-Corona-Niveau anheben konnten (siehe Abbildung Seite 5). Aktuelle Kostenentwicklungen werden jedoch ab 2022 wieder zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in der Eingliederungshilfe und die Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird tiefgreifende Veränderungen mit sich bringen. Es besteht die Notwendigkeit, die Organisation in der Übergangszeit für die zukünftigen Anforderungen vorzubereiten. Wenngleich vordergründig Qualitätsaspekte und Klientelbedürfnisse im Fokus stehen, darf nicht übersehen werden, dass mit dem Systemumbau auch eine Kostenreduzierung erreicht werden soll.

## **CURACON**

**Daten auf den Punkt gebracht**

**bench  
mark**

**Daten sind essenziell für  
strategische Entscheidungen.**

Das gilt aber nur, wenn sie valide sind. Daher sind Umfang und Aktualität einer Datenbasis entscheidend für die Aussagekraft. Curacon kombiniert in einer Datenbank branchenspezifisch alle im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse mit umfangreichen anonymisierten Mandats-Daten sowie verfügbaren Marktdaten. Am Beispiel des deutschen Krankenhausmarkts ergibt sich so eine Abdeckung von über 90% der verfügbaren Abschlussdaten. Eingordnet und bewertet durch unsere Expert:innen.

**Nutzen Sie die wohl größte Datenbank für die  
Gesundheits- und Sozialwirtschaft.**

Der Mangel an qualifizierten Fachkräften und hier insbesondere Pädagog:innen, und der Wettbewerb um diese ist eine der größten Herausforderungen.

Perspektivisch wird insbesondere die Bedeutung der Versorgung älterer Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig werden, zunehmen. Hierbei gewinnt das Schnittstellenmanagement zu anderen Hilfearten (Pflege, Kinder- und Jugendhilfe) an Bedeutung.

Es besteht hoher Investitionsbedarf zur Bestandssanierung (Energieeffizienz), zu strukturellem Umbau (Ambulantisierung, Inklusion und Modernisierung) und Kapazitätserweiterung (wachsende Nachfrage in den Hilfearten) sowie Digitalisierung bei gleichzeitigem Rückzug der öffentlichen Hand aus der Investitionsfinanzierung.

Insbesondere kleineren Trägern fehlen die Finanzkraft und ausreichende Managementkompetenz, um die Zukunftsfähigkeit sicherzustellen und die notwendigen Innovationen zu entwickeln und umzusetzen.

Geänderte Anforderungen an die Angebote, wie eine stärkere Sozialraum- und Wirkungsorientierung, führen dazu, dass Portfolios überprüft werden und Organisationen sich neu aufstellen müssen. Hierin liegen auch Chancen in der Umsetzung von Wachstumsstrategien, Erschließung neuer Geschäftsfelder sowie Organisations- und Strukturentwicklung.

### Komplexträger

Bei der wirtschaftlichen Entwicklung weisen Komplexträger im Curacon-Benchmarking für 2021 dank einer relativ stabilen Kostenquote nur einen leichten Renditerückgang auf – mit 1,68 % gegenüber dem Vorjahr von 1,88 %. Auch dieses Ergebnis ordnet sich in der Rückschau, vergleichbar mit dem Krankenhaus-Bereich, zwischen den Jahren 2017 und 2018 ein.

Rendite und Eigenkapitalquote hängen sehr stark ab von der Zusammensetzung und Gewichtung der Leistungsangebote. Vielfach sind in Komplexträgerstrukturen mit unterschiedlicher Gewichtung die Fachbereiche Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Psychiatrie oder Sucht eingebettet. Der Vorteil eines ausgewogenen Portfolio-Mixes besteht darin, dass die Träger finanzielle Spielräume aus rentablen Geschäftsfeldern nutzen können, um sich in unterfinanzierten Bereichen weiter zu betätigen. ●

### FAZIT

Eine sich abzeichnende Rezession bei deutlich steigenden Schulden und Zinsbelastungen schränkt die Handlungsspielräume der öffentlichen Haushalte ein. Es besteht die Gefahr, dass die sozialen Sicherungssysteme nicht in der Lage sein werden, die Entwicklung des Lebensstandards so fortzuführen, wie wir es gewohnt sind. Ein Abbau und Umbau der Versorgungsstrukturen wird aber auch vor dem Hintergrund des Personalmangels unvermeidbar sein.

Lösungsansätze zur Vermeidung einer Rezession liegen gesamtgesellschaftlich darin, dass mehr Menschen arbeiten und/oder dass alle produktiver arbeiten. Es sind daher Wege zu finden, Ineffizienzen im System zu reduzieren und den notwendigen Fortschritt, Innovationen und Produktivitätssteigerungen durch Investitionen in nachhaltige Energiegewinnung und emissionsarme Technologien klimaneutral zu gestalten. Ein „Produktivitätsboost“ hat auch schon vor einem Vierteljahrtausend aus der Armut geführt.

Jan Grabow  
jan.grabow@curacon.de

Niels Wantia  
niels.wantia@curacon.de

# 11,0 %

Rückgang der Rendite von Komplexträgern. Die Kennzahl liegt damit aber immer noch deutlich über den Jahren 2018/19.



# ENERGIEPREIS- PAUSCHALE – EFFEKTE FÜR DIE BILANZIERUNG

Mit einem Netto-Volumen von 10,4 Mrd. Euro ist die Energiepreispauschale eine wesentliche Entlastungsmaßnahme der Bundesregierung zum Ausgleich gestiegener Energiekosten. Während die technische Abwicklung der Zahlungen geregelt ist, sind buchhalterische Aspekte noch ungeklärt.

## Umsetzung von EU-Vorgaben

Im September 2022 haben alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen in Deutschland eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro, die sogenannte „Energiepreispauschale“ (EPP), erhalten. Sie soll einen Ausgleich für die aktuell hohen Energiepreise schaffen. Arbeitnehmer:innen haben die EPP grundsätzlich vom Arbeitgeber ausgezahlt bekommen. Zur Refinanzierung können die Arbeitgeber die EPP gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen. Bei monatlicher Anmeldung konnte die EPP in der bis zum 12. September 2022 fälligen Anmeldung für den August 2022 abgesetzt werden. Übersteigt die insgesamt zu gewährenden EPP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt erstattet, an das die Lohnsteuer abzuführen ist.

Nach den vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten „FAQs Energiepreispauschale (EPP)“ stellt die Auszahlung der EPP an die Arbeitnehmer eine Betriebsausgabe und die Refinanzierung über die Lohnsteuer-Anmeldung eine Betriebseinnahme dar. Die EPP ist somit nicht als durchlaufender Posten zu behandeln. Die Zahlungsvorgänge zur EPP sind beim Arbeitgeber ohne Ergebnisauswirkung. Für die buchhalterische Erfassung empfehlen wir, in Analogie zur Auszahlung der staatlichen Corona-Prämie nach § 150a SGB XI in 2020, den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums zu folgen. Demnach ist die Zahlung der EPP durch den Arbeit-

geber als Personalaufwand und die Erstattung über die Lohnsteuer-Anmeldung als sonstiger betrieblicher Ertrag in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. ●

## FAZIT

Die Bilanzierung der Energiepreispauschale ist nicht als durchlaufender Posten, sondern brutto in der Ergebnisrechnung zu zeigen. Da Aufwendungen und Erträge sich ausgleichen, ist eine Erfolgsneutralität gegeben.

Holger Averbeck  
holger.averbeck@curacon.de

**Aus der buchhalterische  
Erfassung der Zahlungen  
zur Energiepreispauschale  
resultiert für Unternehmen  
kein Ergebniseffekt.**

## ENERGIEKOSTENSCHUTZSCHIRM – WER BEKOMMT HILFE?

Mit einer Soforthilfe übernimmt der Bund die Kosten für den Dezember-Abschlag 2022 für Gas und Wärme u. a. von Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. v. sozialen Dienstleistern sowie gemeinnützigen Bildungseinrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie andere Leistungsanbieter oder -erbringer der Eingliederungshilfe. Besondere Maßnahmen der Begünstigten zur Erlangung der Erstattung sind i. d. R. nicht erforderlich, da hier der Energie-lieferant im Regelfall in der Erstattungspflicht steht.

# OUTSOURCING – UND DIE STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN

Betriebswirtschaftlich und aus Haftungsgesichtspunkten spricht vieles für das Outsourcing von bestimmten Serviceleistungen. Steuerlich gilt es aber gerade für gemeinnützige Träger strenge Spielregeln zu beachten und rechtzeitig Gestaltungsspielraum zu nutzen.

Die Übertragung von ganzen Aufgabenbereichen kann Ertragsteuer, Umsatzsteuer oder gar Grunderwerbsteuer auslösen. Der Artikel widmet sich den wesentlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Betriebsübertragungen und der konzerngebundenen Überführung in die Gemeinnützigkeit. Für die gemeinnützige Körperschaft kann es mit Blick auf die Ertragsteuerbelastung immer dann teuer werden, wenn stille Reserven im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufzudecken sind. Für eine ertragsteuerneutrale Verlagerung von Servicetätigkeiten bieten sich verschiedene Lösungsansätze an.

## 1. Beauftragung von Dritten

Wirtschaftliche Aspekte können dazu führen, dass bestimmte Tätigkeitsbereiche der gemeinnützigen Körperschaft gänzlich eingestellt werden und die Leistungen über schuldrechtliche Vereinbarungen an gewerbliche Dienstleister fremdvergeben werden. Sofern die Aufgaben bisher im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaft angesiedelt waren und eine Überführung in die Gemeinnützigkeit noch nicht vorgenommen worden ist, kann diese, einer Betriebsveräußerung gleichgestellte „Betriebsaufgabe“, unter Umständen zur Ertragsteuerbelastung bei der gemeinnützigen Körperschaft führen, s. u.

Bei der Beauftragung von gewerblichen Dienstleistern haben die Vertretungsorgane der gemeinnützigen Körperschaft Fremdüblichkeitsmaßstäbe zu beachten. Der abgaberechtlich verankerte Selbstlosigkeitsgrundsatz ist zwingend zu beachten. Gelingt der Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung nicht, weil z. B. überhöhte Preise für die Leistung vereinbart werden oder Dritten vergünstigte Nutzungsmöglichkeiten von Infrastruktur oder Ressourcen eingeräumt werden, droht der Vorwurf der Mittel Fehlverwendung und im schlimmsten Falle die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

## 2. Überführung der Tätigkeit in die Steuerbegünstigung

Die reformierte Zuordnungsnorm des § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) bietet hinsichtlich der Ertragsteuerbelastung einen guten Lösungsansatz für derartige Vorhaben. Kann der betreffende Tätigkeitsbereich dem Zweckbetrieb der gemeinnützigen Körperschaft zugeordnet werden, weil z. B. die Speisenversorgung oder Reinigungsdienstleistungen der Zweckbetriebsverwirklichung des Trägers dienen, kann Outsourcing unter bestimmten Bedingungen ertragsteuerneutral vollzogen werden. Hier wäre im ersten Schritt die Satzung der outsourcenden gemeinnützigen Körperschaft mit der sog. Funktionsklausel zu versehen. Erst nach Wirksamwerden der Satzungsanpassung wäre die o. g. steuerliche Wirkung einer "Betriebsveräußerung" dem steuerbegünstigten Bereich zuzuordnen.

## 3. Überführung der Servicegesellschaft in die Gemeinnützigkeit

Soweit die Servicegesellschaft gemeinnützig ausgestaltet werden soll bzw. in die Gemeinnützigkeit überführt werden soll, muss diese ebenfalls den Kriterien der formellen Satzungsmaßigkeit entsprechen. Insbesondere muss der Gesellschaftsvertrag der kooperierenden Servicegesellschaft die Formulierungen der Mustersatzung nach Anl. 1 zu § 60 AO sowie die o. g. Funktionsklausel beinhalten. Die Finanzverwaltung geht bei der Prüfung und Anerkennung der Formulierungen auch zwei Jahre nach der Gemeinnützigkeitsrechtsreform uneinheitlich vor, sodass sich eine informelle Abstimmung der Satzungsklauseln im Vorfeld der Beschlussfassung empfiehlt.



**Die vielfältigen steuerlichen Aus- und Folgewirkungen des Outsourcings können sogar entscheidungserheblich werden.**

Beata Wingenbach  
Expertin für steuerliche  
Risikominimierung

Die Überführung in den steuerbegünstigten Bereich kann u. E. zum Buchwert und damit ertragsteuerneutral erfolgen. Denn „das Vermögen einer Körperschaft, das vor dem Eintritt in die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO angesammelt wurde, unterliegt ebenso der Vermögensbindung des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO wie das Vermögen, welches seit dem Eintritt in die Steuerbegünstigung gebildet wurde“, vgl. AEAO Tz. 26 zu § 55 AO. Nicht klar ist bislang, inwiefern die Finanzverwaltung § 16 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden gedenkt, was die Aufdeckung und Versteuerung von stillen Reserven zur Folge hätte. Nach unserem Dafürhalten hat die speziellere Norm des § 13 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und damit die Buchwertübertragung Vorrang (strittig). Zum Zwecke der Rechtssicherheit sollte bei hohen stillen Reserven im Vorfeld der Überführung eine verbindliche Auskunft eingeholt werden, um steuerliche Risiken zu vermeiden.

#### 4. Umsatzsteuer

Der Leistungsbezug von Dritten birgt für gemeinnützige Körperschaften regelmäßig das Problem des unzulässigen Vorsteuerabzugs gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), weil die so eingekauften Serviceleistungen typischerweise und regelmäßig im Zusammenhang stehen mit umsatzsteuerbefreiten Ausgangsumsätzen. Ein vollständiger Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn für die Eingangsleistung eine direkte und vollständige Zuordnung zu umsatzsteuerpflichtigen Ausgangleistungen gelingt, § 15 Abs. 1 UStG.

Verbleibt die Servicegesellschaft in der Konzernstruktur, so empfiehlt sich die Einbindung in die umsatzsteuerliche Organschaft, damit Leistungsbeziehungen im Konzern nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Für diese Zwecke muss die Tochtergesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die Organstruktur eingegliedert sein. Die Anforderungen sind sehr streng und die Umsatzsteuerbelastung bei Nichtvorliegen kann sehr hoch ausfallen, sodass eine dezidierte Überprüfung Ihrer steuerliche Beratung dringend angeraten wird. Darüber hinaus kann die Auslagerung von bestimmten Tätigkeitsbereichen Lohnsteuerbelastungen auslösen, z. B. auch, wenn Mitarbeiter nicht mehr von ihrem Arbeitgeber, sondern von dritten (möglicherweise auch konzernzugehörigen) Kantinenbetreibern gepflegt werden. Derartige Leistungsbeziehungen sind auf geldwerte Vorteile und die daraus möglicherweise resultierende Umsatzsteuerrelevanz zu prüfen, um böse Überraschungen in Betriebsprüfungen zu vermeiden. ●

#### FAZIT

Steuerliche Aus- und Folgewirkungen des Outsourcings sollten bei allen wirtschaftlichen Erwägungen immer mit berücksichtigt werden. Es gibt gute Lösungen für gemeinnützige Träger. Binden Sie Ihre steuerliche Beratung rechtzeitig ein, um Gestaltungsmöglichkeiten bestmöglich zu nutzen und steuerliche Risiken zu vermeiden.

Beata Wingenbach  
beata.wingenbach@curacon.de

## SYSTEMKOLLAPS...

### WAS KOMMT DA AUF UNS ZU?

Es besteht die Gefahr, dass die öffentlichen Haushalte und sozialen Sicherungssysteme nicht in der Lage sein werden, die Entwicklung des Lebensstandards, insbesondere in der Versorgung kranker Menschen, so fortzuführen, wie wir es gewohnt sind. Kostendämpfungsmaßnahmen und ein Abbau/Umbau der Versorgungsstrukturen werden aber auch vor dem Hintergrund des Personalmangels unvermeidbar sein.

**„Angesichts der prognostizierten finanziellen Einschnitte: in welchem Maße wird es ein Umdenken und Umlenken in der Unternehmensstrategie geben?“**

**Norbert Grote**

Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)  
Geschäftsführer



Pflege ist elementare Daseinsvorsorge und kann nicht eingespart werden. Knappe Haushalte dürfen nicht dazu führen, dass den Pflegeeinrichtungen notwendige Kostensteigerungen vorenthalten werden. Sie müssen selbstbewusst in die Verhandlungen gehen, mit politischer Rückendeckung aus Bund und Ländern.

**Frank Stefan**

Diakonie Kork/Vorstandsvorsitzender  
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB)/Vorsitzender



Derzeit überlagern sich gleich mehrere „Krisen“, die die soziale Arbeit und insbesondere die Eingliederungshilfe und Sozialpsychiatrie herausfordern: Energieknappheit und -kosten, Personalmangel, Inflation, Nachhaltigkeitsanforderungen, Corona und nach wie vor die ungeklärte Umsetzung des BTHG in der Praxis.

Wir halten an dem Ziel fest, Menschen größtmögliche Teilhabe zu ermöglichen. Erste Anbieter sind jedoch vor allem wegen des Personalmangels gezwungen, ihre Platzzahlen einzuschränken, neue Angebote nicht zu eröffnen oder Leistungen auszusetzen.

Die Unternehmen belastet auch, dass sie sich nicht mehr sicher auf die nötige Infrastruktur (Strom, Gas ...) verlassen können. Zudem sind die notwendigen Investitionen in Nachhaltigkeit bisher nicht hinreichend refinanziert.

Die Leistungserbringer sind dabei, ihre Hausaufgaben zu machen, doch wir brauchen in einigen Bereichen andere Rahmenbedingungen.



### **Oliver Stier**

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD)  
Sprecher des Vorstands

Oberstes Ziel ist es, unseren Teilnehmenden in Ausbildung, Schule, Jugendhilfe etc. weiterhin ein verlässlicher Partner zu sein. Wir haben die strategischen Ziele für 2022 und 2023 überprüft und einen Maßnahmenkatalog erstellt. Beispiel: Eine Energiesparkampagne motiviert Mitarbeitende und Teilnehmende, Energie und damit Kosten zu sparen. Gleichzeitig arbeiten wir an noch schlankeren Verwaltungsstrukturen sowie Standardisierung und Zentralisierung von Kernprozessen.



### **Maria Loheide**

Diakonie Deutschland  
Vorstandsmitglied

Die Refinanzierungsbedingungen für soziale Träger werden schwieriger. Die aktuellen Energiepreiserhöhungen und die Inflation verschärfen die Situation erheblich. Gemeinnützige Unternehmen sind jetzt auf schnelle und kurzfristige Hilfe angewiesen, damit die soziale Infrastruktur gesichert wird. Viele Unternehmen haben sich bereits auf den Weg gemacht und die Weichen für sozial-ökologische Transformationsprozesse gestellt. Wichtig ist: Die Fortsetzung des eingeschlagenen Transformationskurses ist alternativlos und ein Teil der Lösung. Der Umstieg z. B. auf regenerative Energie und ökologische Innovationen wird nach meinem Eindruck bei unseren diakonischen Trägern großgeschrieben. Jetzt kommt es auf den politischen Willen an, mit gezielter Förderung Impulse für nachhaltige Unternehmensstrategien sozialer Träger zu unterstützen.

### **Dr. Nils Brüggemann**

St. Franziskus-Stiftung Münster  
Vorstandsvorsitzender



Die Krankenhäuser werden sich in den kommenden Jahren mehr in die Richtung von Regionalversorgern entwickeln müssen. In dieser Rolle ist von den Krankenhäusern über die stationäre Akutbehandlung hinaus das gesamte Spektrum der ambulanten und stationären Versorgung sowie der Präventions- und Rehabilitationsbehandlungen in den Blick zu nehmen. Dazu sind Kooperationen mit allen an der Versorgung Beteiligten notwendig. Unterstützt durch digitale Anwendungen, können Krankenhäuser in ihrer Verantwortung für die Gesundheitsversorgung in einer Region den notwendigen Wandlungsprozess in Richtung ambulanter Versorgung und Telemedizin aktiv mitgestalten. Auf diese Weise kann die Patientenversorgung auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und zunehmend knapper finanzieller Ressourcen sichergestellt werden.

# DIRUG –

## ÄNDERUNGEN BEI DER OFFENLEGUNG

Auf Basis einer EU-Richtlinie ist zum 1. August 2022 das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) in Kraft getreten. Dies führt u.a. zu Änderungen im Bereich der Offenlegung von Abschlussunterlagen. Erstmals davon betroffen ist die Einreichung für das Geschäftsjahr mit Ende zum 31. Dezember 2022.

### Das bislang gültige Verfahren

Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Jahresabschluss und weitere Unterlagen aktuell beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen, da das Handelsgesetzbuch (HGB) die Offenlegung von Unterlagen vorschreibt. Der Betreiber des Bundesanzeigers wiederum übermittelt diese Unterlagen anschließend zur Einstellung an das Unternehmensregister.

### Änderung des Offenlegungsmediums

Das DiRUG dreht dieses Verfahren künftig um. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen erfolgt künftig direkt durch das einreichende Unternehmen beim Unternehmensregister und nicht mehr beim Bundesanzeiger. Hierfür wird § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB wie folgt geändert: „Die Unterlagen sind der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“ Die bislang bestehende sog. Doppelpublizität entfällt damit.

### Zeitlicher Rahmen

Das DiRUG ist am 1. August 2022 in Kraft getreten. Die Änderung der Vorgaben des Offenlegungsmediums basieren auf einer Geschäftsjahreszeitraumlösung. Die neuen Vorgaben sind erstmalig anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 (also am 1. Januar 2022) beginnen.

### UNTERNEHMENSREGISTER STATT BUNDESANZEIGER

Bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr sind die Abschlüsse 2022 im Jahr 2023 beim Unternehmensregister anstatt beim Bundesanzeiger einzureichen – die Abschlüsse 2021 im Jahr 2022 nach wie vor beim Bundesanzeiger.

### Verfahren der elektronischen Identitätsprüfung

Eine weitere Änderung, die mit Inkrafttreten des DiRUG kommt, ist die Pflicht zur elektronischen Identitätsprüfung für Übermittler von Abschlussunterlagen. Dies bedeutet, dass natürliche Personen im Rahmen

## Elektronische Identitätsprüfung – drei aktuelle Verfahren:

Art	Identifizierung
Automatisches videounterstütztes Identifizierungsverfahren	per App <ul style="list-style-type: none"><li>• rund um die Uhr verfügbar</li><li>• einfach und schnell in wenigen Schritten</li><li>• keine Wartezeiten</li></ul>
Begleitetes videounterstütztes Identifizierungsverfahren	per Videotelefonie <ul style="list-style-type: none"><li>• Kommunikation per Video mit einem Agenten</li><li>• Hilfestellungen durch direkten Livekontakt mit einem Agenten</li><li>• Wartezeiten aufgrund nicht unbegrenzter Verfügbarkeit von Agenten möglich</li></ul>
Elektronischer Identitätsnachweis (eID)	bei aktivierter Online-Ausweisfunktion via <ul style="list-style-type: none"><li>• eID-Karte</li><li>• elektronischer Personalausweis</li><li>• elektronischer Aufenthaltstitel</li></ul>

## MENE MENE TEKEL U-PARSIN

In der Bibel konnte nur der Prophet Daniel diese Worte deuten, die nach einem rauschenden Fest plötzlich an der Wand standen: „gezählt, gewogen, für zu leicht befunden – das System des Königs war gescheitert“.

Ein Kommentar von Matthias Dargel

Aktuell sind in der Finanzierung und Gestaltung der Leistungen im Sozial- und Gesundheitswesen immer mehr Warnzeichen sichtbar, die richtig zu deuten sind: Nach vielen Jahren guter Entwicklung in eher risikoarmer Umgebung gab es viel Feierstimmung bei Politik, Anbietern und Kunden sozialer Leistungen – und bei vielen auch gute wirtschaftliche Ergebnisse.

Jetzt, in der Krise, ist das auf einmal sehr anders und so mancher Anbieter kommt an seine (ökonomischen) Grenzen – weil Geschäftsmodelle z. B. bei stationärer Pflege oder Quartierskonzepten zu sehr auf „schönes Wetter“ getrimmt waren oder weil strukturelle Klärungen etwa im Bereich der Krankenhausplanung ausblieben und Ineffizienzen konserviert wurden.

Nun aber kommt es mit Macht: Personalmangel, Energiekosten-, Baukostenexplosion etc. Und im Grundsatz ist das gut so, denn solide Konzepte werden sich auch in der Krise bewähren! Schließlich ist die Nachfrage eindeutig vorhanden und grundsätzlich auch reichlich Geld im System. Nur muss jetzt endlich optimiert werden: Leistungsumfänge, Qualitätsanforderungen, Standorte, Prozesse, Kosten, Digitalisierung uvm. sind neu zu gestalten. Zu beachten ist allerdings, dass die notwendigen Anpassungsprozesse und Marktberichtigungen nicht (nur) auf dem Rücken der Patient:innen und Klient:innen ausgetragen werden, denn die können für die Fehlsteuerung der letzten Jahre wirklich nichts. Hier müssen Politik und Kostenträger übergangsweise lokale Konsequenzen abfedern und positiv erläuternd begleiten – und so das Ziel der Strukturreformen vor allem bei den Kliniken, aber auch in der Finanzierung von Langzeitpflege etc. unterstützen und nicht bekämpfen.

Die Trägervielfalt in der deutschen Sozial- und Gesundheitswirtschaft wird sicher auch dazu beitragen, dass allzu große Ausschläge vermieden werden und bei klaren Rahmenbedingungen auch wieder investiert wird. Mene mene tekel u-parsin – wer die Zeichen der Zeit erkennt, wird auch angemessen handeln!

der Übermittlung an das Unternehmensregister eine einmalige elektronische Identifizierung durchzuführen haben. Dabei geht es um die natürliche Person, die die Datenübermittlung tatsächlich vornimmt, also letztlich die Funktion „abschicken“ auslöst.

Die elektronische Identitätsprüfung ist vorzunehmen auf der Publikations-Plattform ([www.publikationsplattform.de](http://www.publikationsplattform.de)).

### EMPFEHLUNG:

Warten Sie mit der Identifizierung nicht bis zum Tag der Übermittlung. Sie können bereits jetzt mit der einmaligen Identifizierung als zur Übermittlung Berechtigte:r beginnen. Alternativ können Sie einen externen Dienstleister, z. B. Ihren Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, künftig mit der Offenlegung der Unterlagen direkt beauftragen. Damit entfällt dann für Sie der einmalige Aufwand der elektronischen Identitätsprüfung.

### FAZIT

Die Umsetzung des DiRUG bringt im Bereich der Offenlegung von Abschlussunterlagen sowohl Änderungen beim Offenlegungsmedium als auch Änderungen bei der Identifizierung der einreichenden Personen mit sich. Die letztgenannte Änderung ist sicherlich die, die einmalig Mehraufwand verursacht.

Alexandra Gabriel  
[alexandra.gabriel@curacon.de](mailto:alexandra.gabriel@curacon.de)

### Was wird benötigt?

1. internetfähiges Gerät mit Kamera
2. ggf. BAnz-ID App
3. Ausweisdokument

1. internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon
2. ggf. BAnz-ID App
3. Ausweisdokument

1. internetfähiges Gerät mit NFC-Schnittstelle
2. ggf. BAnz-ID App
3. Ausweisdokument mit aktivierter Online-Funktion
4. PIN des elektronischen Ausweisdokuments

# NACHWEISGESETZ – DIE NEUFASSUNG

Seit dem 1. August 2022 sind Arbeitgeber zur umfassenden schriftlichen Niederlegung der geltenden Arbeitsbedingungen verpflichtet. Betroffen sind nicht nur Neu-, sondern auch Altverträge. Verstöße werden mit bis zu 2.000 Euro Bußgeld bewehrt. Das Nachweisgesetz wandelt sich damit von einer nahezu unbekanntem Empfehlung zur bürokratischen Mammutaufgabe.

Das Nachweisgesetz hat es schon lange gegeben, ist aber aufgrund seiner Unverbindlichkeit immer etwas ins Hintertreffen geraten und vernachlässigt worden. Damit ist nun Schluss. In einer Hauruck-Gesetzgebung hat der deutsche Gesetzgeber Ende Juni 2022 eine EU-Richtlinie aus 2019 umgesetzt, die dann bereits zum 1. August 2022 in Kraft getreten ist und seither ohne Übergangsfrist umgesetzt werden muss. Während bisher lediglich eine Reihe von Vertragsinhalten genannt wurden, die in einem Arbeitsvertrag enthalten sein „sollen“, besteht nun die Verpflichtung der schriftlichen Regelung eines ganzen Katalogs an Vertragsinhalten. Bei Nichtbeachtung droht immerhin ein empfindliches Bußgeld.

**Arbeitgeber, die  
Bußgeldern entgehen  
wollen, müssen die  
Neuerungen sofort  
umsetzen und  
entsprechende  
Prozesse entwickeln.**

Juliane Vaal  
Expertin für Arbeitsrecht

## Regelungsinhalt ist nunmehr der Folgende:

- der Name und die Anschrift der Vertragsparteien
- der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen: das Enddatum oder die vorhersehbare Dauer
- der Arbeitsort
- eine kurze Beschreibung der Tätigkeit
- die Dauer der Probezeit
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung
- die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Schichtarbeit
- ggf. die Details von Arbeit auf Abruf
- die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
- Urlaub
- ggf. der Anspruch auf Fortbildung
- ggf. Informationen zur Altersversorgung
- Verfahren bei Kündigung nebst Schriftformerfordernis und die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage
- ein Hinweis auf die anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Bei einigen Punkten dürfte es sich um Selbstverständlichkeiten handeln, bei anderen wiederum ist man etwas erstaunt.

Die verpflichtende schriftliche Niederlegung dieser Aspekte gilt für alle neuen Arbeitsverhältnisse ab dem 1. August 2022, dabei gibt es unterschiedliche Fristen für die Vorlage – mit Beginn, 1 Woche, 1 Monat. Aber auch bei Altverträgen besteht unter Umständen Handlungsbedarf. Der Arbeitgeber ist aufgrund des „neuen“ Nachweisgesetzes nämlich verpflichtet, auf Wunsch der Mitarbeiter:innen innerhalb von sieben Tagen (!) die oben genannten Vertragsinhalte schriftlich aufzuzeichnen und den Mitarbeiter:innen zu übergeben. Auch hier gibt es noch eine Staffelung. Aufgrund pragmatischer Erwägungen wird sich allerdings empfehlen, alle Informationen möglichst zeitgleich zu übergeben. Unaufgefordert muss der Arbeitgeber bei Altverträgen allerdings nicht tätig werden.

Für alle Mitarbeitenden gleich gilt die Regelung für Vertragsänderungen. Diese müssen bereits an dem Tag, an dem sie wirksam werden, schriftlich mitgeteilt werden.

§ 2 Abs. 1 NachwG sieht die schriftliche Niederlegung und Unterzeichnung der Vertragsbedingungen vor. Das bedeutet, dass sie nicht nur in Textform vorliegen müssen, sondern auch unterzeichnet werden müssen. Die elektronische Form wird vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Das heißt, dass auch digitale Signaturen nicht ausreichend sind und digital (oder auch mündlich) geschlossene Arbeitsverträge – der Arbeitsvertrag selbst sieht kein Schriftformerfordernis vor – durch die schriftliche Niederlegung der genannten Arbeitsbedingungen ergänzt werden müssen. Es kann auch auf die Regelungen der Punkte in Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen verwiesen werden. Man wird aber wohl davon ausgehen können, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreichen wird, sondern ein konkreter Bezug zum Regelungsstatbestand hergestellt werden muss.

Diese neue Gesetzeslage bedeutet für vermutlich alle Arbeitgeber Handlungsbedarf. Entweder durch eine Neugestaltung der Arbeitsverträge, in denen eben diese Arbeitsbedingungen insgesamt aufgenommen werden. Oder durch Gestaltung eines

internen Prozesses, der neben dem Vertragsabschluss die Übergabe eines unterzeichneten Informationsformulars vorsieht. Letzteres hätte auch den Vorteil, dass der Inhalt lediglich informatorisch und nicht konstitutiv niedergelegt werden kann und eine Nachinformation ohne Vertragsänderung erfolgen kann. Nicht über jeden Punkt des Gesetzeskatalogs gibt es schließlich für gewöhnlich eine vertragliche (beiderseitige) Vereinbarung.

Es ist weiterhin zu empfehlen, den fristgemäßen Zugang der Niederlegung der Arbeitsbedingungen zwecks Nachweisbarkeit zu dokumentieren. Entweder durch eine Quittierung der Mitarbeiter:innen selbst oder durch Erstellung eines Übergabeprotokolls.

Die drohenden Bußgelder bei fehlendem Nachweis sind empfindlich. Aber an der Wirksamkeit der Arbeitsverträge oder den vereinbarten Inhalten wird glücklicherweise nicht gerüttelt. ●

### FAZIT

Es besteht akuter Handlungsbedarf bei allen Arbeitgebern, da mitunter sehr kurze Fristen gelten. Bei der Erstellung eines Informationsschreibens oder auch der Anpassung Ihrer Arbeitsverträge sind wir Ihnen sehr gerne behilflich und stehen Ihnen mit unserer fachkundigen Expertise jederzeit zur Seite.

Juliane Vaal  
juliane.vaal@curacon-recht.de

## WHISTLEBLOWING

Ein weiteres juristisches Thema hat höchste Aktualität: das Hinweisgeberschutzgesetz.

Unser Experte Dr. Nico Herold erklärt Ihnen kurz und kompakt in einem Video, wie Sie ein Hinweisgeber-System einrichten können und wie Curacon Sie dabei unterstützen kann.



## § 2b UStG

### IN DEN STARTLÖCHERN

Die verpflichtende Umsetzung des § 2b UStG und die damit verbundenen erheblichen umsatzsteuerlichen Veränderungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts rücken immer näher. Doch eine erneute Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2024 ist sehr wahrscheinlich.

Aufgrund der unionsrechtswidrigen Regelungen im Deutschen Umsatzsteuergesetz zur Unternehmensgemeinschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts wurde bereits vor über sieben Jahren und angelehnt an Artikel 13 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie die Neuregelung des § 2b UStG gesetzlich normiert. Durch die Gesetzesänderung werden sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich unternehmerisch tätig, es sei denn, sie gelangen in den Anwendungsbereich des § 2b UStG und können anhand der dort genannten gesetzlichen Ausnahmetatbestände größere Wettbewerbsverzerrungen negieren. Mithin werden sämtliche Leistungen, die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, stets dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sein. Demgegenüber können Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen (kirchenrechtlichen) Sonderregelung erbracht werden, grundsätzlich dem nichtsteuerbaren Bereich zugeordnet werden, wenn die Nichtbesteuerung keine sog. „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ auslöst.

Zur Umsetzung des § 2b UStG hatte der Gesetzgeber seinerzeit eine Option zur Anwendung einer Übergangsfrist von fünf Jahren geschaffen. Diese wurde aufgrund der pandemischen Lage kurzerhand um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Doch nunmehr sieht es stark danach aus, als würde Ende November der Bundesrat über das Jahressteuergesetz 2022 entscheiden und in diesem Kontext eine nochmalige Verlängerung des Übergangszeitraumes von zwei weiteren Jahren bis zum 31. Dezember 2024 beschließen. Echte Zweifel an dem geplanten Vorhaben gibt es kaum mehr. Daher möchten wir hier zwei relevante Praxisthemen noch einmal näher beleuchten, denn die nachfolgenden Themen haben ungeachtet der anstehenden Gesetzesänderung eine ungebrochen hohe Praxisrelevanz. Für Städte und Gemeinden stellt sich die Frage, ob § 2b UStG Auswirkungen auf die Behandlung von **Konzessionsabgaben** hat.

Bei der Kirche hat sich die Frage gestellt, ob ein kirchlicher **Zweckverband, dem Kindertagesstätten von Kirchengemeinden übertragen wurden** (Kita-Zweckverbände), weiterhin eine hoheitliche Tätigkeit darstellt.

#### Konzessionsabgaben

Die Vergabe von Konzessionen führte bisher nicht zur Begründung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) und war somit weder ertrag- noch umsatzsteuerbar. Insbesondere laut des BMF-Schreibens vom 5. August 2020 stellen Konzessionsverträge als privatrechtliche Verträge keine Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gemäß § 2b Abs. 1 S. 1 UStG, sondern eine unternehmerische Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 UStG dar und sind daher umsatzsteuerbar.

Ob eine Steuerbefreiung (nach § 4 Abs. 12 a und c UStG) für die Nutzung von Grund und Boden bzw. für Nutzungsrechte an Grundstücken vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung muss mit dem Nutzungsrecht u. a. das Recht einhergehen, fremde Dritte von der Nutzung des Grundstücks auszuschließen zu können. Dies ist in der Praxis häufig nicht der Fall, sodass in vielen Fällen von einer Umsatzsteuerpflicht auszugehen ist. Erfahrungsgemäß lässt sich dies in Einzelfällen jedoch nicht abschließend sicher beurteilen.

Um eine Rechtssicherheit zu erlangen, kann die Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG eine Lösung bieten. Für den Konzessionsnehmer ist die Erhebung von Umsatzsteuer auf die Konzessionsabgabe nicht von Relevanz, da er als Unternehmer den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend machen kann. Es ist jedoch zu beachten, dass in den bisherigen Konzessionsverträgen häufig nicht geregelt ist, ob es sich bei den vereinbarten Konzessionsabgaben um Netto- oder um Bruttobeträge handelt. Soweit vertraglich keine expliziten Regelungen getroffen werden, ist regelmäßig von Bruttobeträgen auszu-

**Auch wenn eine Verschiebung des  
offiziellen Starts des § 2b UStG  
sehr wahrscheinlich ist, sollte die  
gewonnene Zeit endlich zur Umsetzung  
genutzt werden!**

Annika Ort  
Expertin für Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts



gehen und muss die Kommune aus diesem Betrag die Umsatzsteuer an die Finanzbehörden abführen, ohne sich bei dem Vertragspartner schadlos halten zu können. Von daher sollte rechtzeitig an entsprechende Umsatzsteuerklauseln in den Konzessionsverträgen gedacht werden.

#### **Kita-Zweckverbände**

Bedingt durch die neuen Regelungen aus § 2b UStG ist insbesondere im Zusammenhang mit Kita-Zweckverbänden auch die Frage aufgeworfen worden, ob eine kirchliche juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte (Kita) eine hoheitliche Tätigkeit ausübt und somit kein BgA vorliegt.

Hoheitliche Tätigkeiten sind solche, die der Kirche kraft Gesetzes vorbehalten sind, wie beispielsweise der Glaubensverkündigungsauftrag. Die Finanzverwaltung vertritt aktuell noch die Auffassung, dass bestimmte Tätigkeiten (u. a. Kita) der hoheitlichen Sphäre zuzuordnen sind, soweit die Kita unmittelbar durch eine Kirchengemeinde, einen Kirchenkreis oder eine Landeskirche betrieben wird. Die finanzgerichtliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs erkennt in dem Betrieb einer kommunalen Kita allerdings einen BgA. Wohl unter dem Eindruck dieser Rechtsprechung ist die Finanzverwaltung dazu übergegangen, zumindest bei der Neugründung kirchlicher Rechtsträger (u.a. einem Zweckverband) insoweit dann auch den Betrieb von Kita nicht mehr als hoheitliche Tätigkeit, sondern vielmehr als (gemeinnützigen) BgA zu qualifizieren. Als zweifelhafter Grund wird seitens der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass der Verkündigungsauftrag nur von den Kirchengemeinden direkt ausgeübt werden kann, nicht aber von einem Zweckverband.

Doch auch mit der Qualifizierung eines Kita-Zweckverbandes als (gemeinnütziger) BgA werden sich keine gravierenden steuerrechtlichen Folgen ergeben. Aufgrund der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke i. S. d. § 52 AO kann der Kita-Zweckverband grundsätzlich

ertragsteuerfrei agieren. Umsatzsteuerlich sind die Leistungen aus dem Betrieb einer Kita zudem regelmäßig nach § 4 Nr. 23 bzw. Nr. 25 UStG steuerbefreit. Doch auch wenn keine steuerrechtlichen Folgen zu befürchten sind muss dennoch die Verpflichtung zur Abgabe entsprechender Steuererklärungen eingehalten werden.

#### **Ende des Übergangszeitraumes**

Wie eingangs erwähnt, wird der Übergangszeitraum für die Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG wohl um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. In Anbetracht der aktuellen Weltwirtschaftslage wäre eine solche Beschlussfassung im Bundesrat in der kommenden Woche verständlich. Dennoch sollte dadurch die Motivation zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage nicht eingetrübt werden und die Umsetzungsvorbereitungen weiter vorangetrieben werden. ●

#### **FAZIT**

Sechs Jahre nach der Inkraftsetzung von § 2b UStG sind noch immer viele juristische Personen des öffentlichen Rechts noch nicht auf die neue Zeitrechnung im Umsatzsteuerrecht vorbereitet. Mit der sehr wahrscheinlich nun doch zu erwartenden Verlängerung des Optionszeitraumes bis zum 31. Dezember 2024 wird nochmals Zeit gewonnen, die aber nicht ungenutzt bleiben darf.

Annika Ort  
annika.ort@curacon.de

Tilo Kurz  
tilo.kurz@curacon.de

# ARBEITSZEIT- ERFASSUNG – DAS NEUESTE

Nachdem der EuGH bereits im Jahr 2019 mit seinem „Stechuhr-Urteil“ bundesweit für Aufregung sorgte, schlug nun das BAG in die gleiche Kerbe und lässt mit der Feststellung der verpflichtenden Arbeitszeiterfassung viele Arbeitgeber erst einmal ratlos zurück.

Der EuGH manifestierte 2019 die Verpflichtung zur Einführung einer flächendeckenden Arbeitszeiterfassung. Schon damals war die Unsicherheit bei den Arbeitgebern groß. Jetzt – drei Jahre später – ist der Gesetzgeber noch immer nicht tätig geworden, sodass sich das Bundesarbeitsgericht berufen fühlte, am Rande einer Streitigkeit über das Initiativrecht des Betriebsrats zur Einführung eines Zeiterfassungssystems festzustellen, dass Arbeitgeber schon heute gesetzlich zur umfassenden Arbeitszeitdokumentation verpflichtet sind.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG beinhaltet auch die Messung und Erfassung der Arbeitszeit, zu der die Arbeitgeber damit schon jetzt verpflichtet seien. Die Begründung des Beschlusses wird im November erwartet, aber schon jetzt herrscht wieder große Verunsicherung. Während alle auf die Umsetzung

des Urteils aus dem Jahr 2019 gewartet haben, stellt das BAG völlig unerwartet fest, dass es eine Verpflichtung längst gibt. Der Handlungsdruck für die Arbeitgeber ohne Arbeitszeiterfassung steigt damit genauso wie der Druck auf den Gesetzgeber, der nun zeitnah die näheren Details ausstellen sollte.

Bedeutet das nun die Abkehr von Homeoffice und Vertrauensarbeitszeit? Nein, beileibe nicht. Auch zu Hause können Arbeitszeiten selbstverständlich erfasst werden. Und auch Vertrauensarbeitszeit – also die Abkehr von der zeitorientierten hin zur ergebnisorientierten Arbeit – lässt sich durchführen, wenn die Mitarbeiter ihre Arbeitszeit dokumentieren. Die Arbeitszeiterfassung stellt in einigen Bereichen eine neue, vielleicht auch unbekannte Herausforderung dar, aber keine, für die es keine Lösung gäbe.

## FAZIT

Abschließend wird man feststellen müssen, dass nun der Zeitpunkt gekommen ist, an dem sich die Arbeitgeber der Arbeitszeitdokumentation annehmen müssen. Die Rahmenbedingungen bleiben allerdings weiterhin dem Gesetzgeber überlassen und auch drei Jahre nach dem Urteil des EuGH ist noch kein konkreter Vorschlag in Sicht, während die Arbeitgeber zunehmend unter Handlungsdruck geraten, denn Behörden und Gerichte werden sicherlich schon jetzt aktiv werden.

Juliane Vaal  
juliane.vaal@curacon-recht.de

## IN EIGENER SACHE

### Herzlich willkommen im Partnerkreis

Partner sind unsere geschätzten Kolleginnen und Kollegen schon lange – doch bislang waren die Partnerschaften der Curacon Rechtsanwaltsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft organisatorisch getrennt. Dies haben wir nun geändert und freuen uns sehr, unsere fünf Kolleg:innen ab dem 1. Januar 2023 nun auch offiziell in der Partnerschaft der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft willkommen zu heißen.



Anke Ebel



Christiane Hasenberg



Peter Pfeiffer



Prof. Dr. Dr. Christoph



Kai Tybussek



Sozialwirtschaft managen

### Kongress Sozialwirtschaft managen

Noch ein Kongress? Genau diese Frage haben wir uns auch gestellt und sind zu dem klaren Ergebnis gekommen: Ja – die Sozialwirtschaft braucht einen Zukunftskongress!

Keine große Messe, kein Fachtag in kleiner Runde, sondern eine Netzwerk-Veranstaltung für und mit Entscheidern, die die Sozialwirtschaft zukunftsfähig machen wollen. Gemeinsam mit dem Evangelischen Johanneswerk und Ecclesia laden wir Sie schon jetzt zum Auftaktkongress 2023 ein – mit Top-Themen und hochkarätigen Referent:innen.

31. Mai / 1. Juni – Essen, Zeche Zollverein / [www.sozialwirtschaft-managen.de](http://www.sozialwirtschaft-managen.de)



Mehr Informationen



### Der neue Buchna/Leichinger/Seeger/Brox ist da!

Gemeinläufig wird es sogar die „Bibel des Gemeinnützigkeitsrechts“ genannt, das Standardwerk zu Gemeinnützigkeit und Steuerrecht, das schon seit vielen Jahren unter umfangreicher Beteiligung unserer Kollegen Andreas Seeger und Wilhelm Brox verfasst wird. In diesem Dezember erscheint die inzwischen 12. Auflage. Auf über 1.000 Seiten werden alle Herausforderungen im GemR behandelt – von den Anforderungen an die Satzung bis zur Auflösung einer gemeinnützigen Körperschaft.

### Ebenfalls neu:

Auch der kompakte Leitfaden zur Reform des Gemeinnützigkeitsrecht ist in einer überarbeiteten 1. Auflage erschienen – gemeinsam verfasst von gleich fünf unserer Expert:innen aus der Steuerberatung.



## VERANSTALTUNGEN

2023

### Update Recht

16.01.2023 Münster  
23.01.2023 Online ☑

### Jahresabschluss von Pflegeeinrichtungen

19.01.2023 Online ☑

### Fachtag Eingliederungshilfe

4 Präsenz- und 2 Online-Termine, ab dem 09.02.2023

### Fachtag Altenhilfe

3 Präsenz- und 1 Online-Termin, ab März 2023

### Kongress Gesundheitswirtschaft managen

03./04.05.2023, Münster

### NEU: Kongress Sozialwirtschaft managen

31.05./01.06.2023, Essen

Anmeldung, Updates & weitere Webinare zu aktuellen Praxisthemen finden Sie unter

[www.curacon.de/veranstaltungen](http://www.curacon.de/veranstaltungen)

### Ihr Ansprechpartner

Philipp Tolksdorf  
0251/92208-292  
philipp.tolksdorf@curacon.de



### LETZTE TERMINE 2022

### Webinar Update APG DVO

06.09.2022 Online ☑

### Fachtag Gemeinnützigkeit & Steuerrecht

14.12.2022 Online ☑

### Fachtag Rechnungslegung

13.12.2022 Düsseldorf  
15.12.2022 Leipzig

# AUTOR:INNEN

## DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autor:innen sind Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

### **HOLGER AVERBECK**

**Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner**

Als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist Holger Averbeck in der Wirtschaftsprüfung in Münster tätig. Seine umfangreiche Erfahrung in der Beratung, Begleitung und Prüfung von Unternehmen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft bringt er auch in vielfältigen Schulungen ein, z. B. für Aufsichtsgremien.

### **MATTHIAS DARGEL**

**Partner, Unternehmensberatung,  
Beratungsfeld Restrukturierung und Sanierung**

Strategieentwicklung, strategische Neuausrichtung sowie Sanierung und Reorganisation von Einrichtungen sind die Schwerpunkte von Matthias Dargel. Er ist außerdem Autor und Herausgeber zahlreicher Fachpublikationen und hat Lehraufträge im Bereich Personal- und Change Management.

### **ALEXANDRA GABRIEL**

**Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Partnerin,  
Leiterin Grundsatzabteilung**

Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit-Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen beteiligt, u. a. durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDW-Verwaltungsrat.

### **JAN GRABOW**

**Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender  
Partner, Leiter Ressort Altenpflege**

Jan Grabow ist ein ausgewiesener Experte der deutschen Altenhilfe-Landschaft. Als Leiter unseres Ressorts Altenhilfe prüft und berät er Träger ambulanter und stationärer Pflegeangebote zu diversen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

### **TILO KURZ**

**Steuerberater/Rechtsanwalt, Partner, Leiter  
Geschäftsbereich Steuerberatung**

Als Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung bietet Tilo Kurz langjährige Erfahrung in der

wirtschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung von Konzernstrukturen und Komplexträgern. Er ist ausgewiesener Experte für Gemeinnützigkeitsrecht und u. a. auf die Beratung von Krankenhausträgern sowie Komplexträgern spezialisiert.

### **ANNIKA ORT**

**Steuerberaterin, Senior Managerin,  
Niederlassungsleiterin Steuerberatung**

Annika Ort ist Niederlassungsleiterin der Steuerberatung in Münster. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der steuerlichen Betreuung gemeinnütziger Träger sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### **JULIANE VAAL**

**Rechtsanwältin, Senior Beraterin**

Der Schwerpunkt der examinieren Rechtsanwältin Juliane Vaal liegt seit Abschluss ihres Studiums im Arbeitsrecht. Auch bei Curacon widmet sie sich vornehmlich diesem Rechtsgebiet und betreut und berät unsere Mandanten branchenübergreifend.

### **NIELS WANTIA**

**Leiter Research**

Als Leiter Research entwickelt Niels Wantia unser Leistungsportfolio kontinuierlich weiter – von Benchmarking-Tools über umfangreiche Marktanalysen bis hin zu Studien. Gleichzeitig unterstützt er als Unternehmensberater bei verschiedensten Projekten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft.

### **BEATA WINGENBACH**

**Rechtsanwältin/Steuerberaterin, Senior Managerin,  
Niederlassungsleiterin Steuerberatung**

Als Expertin für die Deklarations- und Gestaltungsberatung von Unternehmen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft begleitet Beata Wingenbach außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für individuelle Lösungen zur steuerlichen Risikominimierung

## UNSERE NEUEN PARTNER – HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Zum 1. Januar 2023 begrüßen wir ganz herzlich Marco Hoppe und Jan Martin Faaß in unserem Partnerkreis. Beide haben für Curacon schon viel bewegt und bringen umfangreiche Erfahrung in Prüfung und Beratung mit: Marco Hoppe kam 2015 zu Curacon nach Münster – nach Stationen bei einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Dortmund und London. Jan Martin Faaß ist seit 2019 bei Curacon. Ebenfalls von einer der Big 4-Gesellschaften kommend, leitet er seitdem unsere Niederlassung in München. Darüber hinaus wechseln auch unsere fünf Partner:innen der Rechtsanwaltsgesellschaft in den Partnerkreis der Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Herzlich willkommen!



Marco Hoppe



Jan Martin Faaß

## WILLKOMMEN IN HAMBURG

Unsere neue Kollegin Stina Hagemann, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, wird zum 1. Januar 2023 Niederlassungsleitung unserer Wirtschaftsprüfung in Hamburg.

Sie ist bereits im Sommer, nach Stationen bei Big 4 und Next 10-Prüfungsgesellschaften, zu uns gekommen und bringt viel Erfahrung, Engagement und Überzeugung für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft mit.



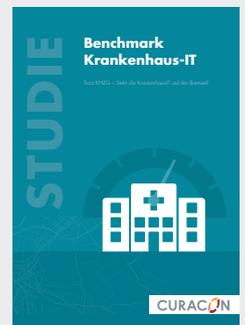
Stina Hagemann

## CURACON-STUDIEN – KRANKENHÄUSER IM FOKUS

Mit gleich zwei Studien für den Krankenhaussektor geht Curacon an den Start:

Die Studie **Benchmark Krankenhaus-IT 2022** ist die Folgestudie zur Ausgabe aus dem Jahr 2019. Damals ließen sich die Ergebnisse kurz und knapp zusammenfassen: **Große Visionen – kleine Ausstattung.**

Aber wie sieht es jetzt drei Jahre später aus? Was hat sich durch Corona und +das KHZG in der Krankenhaus-IT getan? Das erfahren Sie in unserer neuen Studienveröffentlichung. Bestellen Sie jetzt Ihr kostenloses Exemplar unter [studien@curacon.de](mailto:studien@curacon.de)



## CONTROLLING IM DEUTSCHEN KRANKENHAUSESEKTOR 2022/2023

### Neue Studiienerhebung

Unsere Schwerpunkte 2022/2023:

- Berichtswesen
- Liquiditätsplanung
- Pflegecontrolling
- Nachhaltigkeit

Die Studie bietet wie gewohnt einen breiten Überblick zum aktuellen Stand des Controllings und berücksichtigt zugleich neue zentrale Themen wie die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Direkt zur Befragung  
[www.dvkc-umfrage.de](http://www.dvkc-umfrage.de)



Unser Dankeschön für Ihre Teilnahme:

- Zusendung der Studienergebnisse direkt nach der Auswertung
- 15 % Rabatt auf Ihre Teilnahmegebühr zum 30. Deutschen Krankenhaus-Controller-Tag am 22.- 24. Mai 2023 in Potsdam.

Fragen und Anregungen an:

Kira Geittner  
0251/92208-293  
[kira.geittner@curacon.de](mailto:kira.geittner@curacon.de)



### IMPRESSUM

Stand: Dezember 2022  
Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)





Curacon GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[www.curacon.de](http://www.curacon.de)

Berlin · Darmstadt · Freiburg · Hamburg · Hannover · Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Ratingen · Rendsburg · Saarbrücken · Stuttgart